

**Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der  
Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft  
(Hochschulgebührensatzung)**

**vom 14. Dezember 2006**

**zuletzt geändert am 26. Januar 2012**

*- Lesefassung -*

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr.1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 nachfolgende Hochschulgebührensatzung erlassen.

Am 25. Januar 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Hochschule für angewandte Wissenschaften - beschlossen. Mit Verfügung vom 26. Januar 2012 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.), Auslagen und sonstigen Entgelten werden Gebühren nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) und Anlage 2 (Entgeltordnung) dieser Satzung erhoben. Diese Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 14. Juli 2005 (GABl. S. 692) sofern im Einzelfall kein besonderer Gebährentatbestand vorliegt.

## **§ 2 Fälligkeit**

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung (§ 18 LGebG). Sonstige Entgelte werden mit der Rechnungsstellung fällig.

## **§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

(1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21 und 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

(2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

## **§ 4 Ausschließlichkeit**

Gebühren, Auslagen und sonstige Entgelte dürfen ausschließlich nach dieser Satzung erhoben werden. Gebühren, Auslagen und sonstige Entgelte die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht erhoben werden. Davon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz nach den allgemeinen Vorschriften unberührt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Hochschulgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Gebühren, Auslagen und sonstige Entgelte, die nach ihrem Inkrafttreten fällig werden.

Aalen, den 12. April 2010

gez. Schneider

Professor Dr. Gerhard Schneider

Rektor

## Anlage 1

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen

#### Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten</b>		
<b>1.1.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	<b>je Vorgang</b>	
1.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (für studentische Angelegenheiten)		die ersten 5 Beglaubigungen sind kostenfrei, jede weitere kostet 2,50 €
<b>1.2.</b>	<b>Verfahrensgebühren</b>	<b>je Vorgang</b>	
<b>2.</b>	<b>Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</b>		
<b>2.1.</b>	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		keine Gebühr
<b>2.2.</b>	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde		keine Gebühr
<b>3.</b>	<b>Studentische und akademische Angelegenheiten</b>		
<b>3.1.</b>	<b>Gebühren für Gasthörer</b>	<b>pro Semester</b>	
3.1.1.	bis zu 4 SWS		60,00 €
3.1.2.	bis zu 8 SWS		120,00 €
3.1.3.	über 8 SWS		150,00 €

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr</b>
<b>4.</b>	<b>Gebühr für außercurriculare Angebote</b>	<b>je Kurs</b>	
<b>4.1.</b>	<b>Sprachkurse für externe Teilnehmer</b>	<b>Externe</b>	
4.1.1.	Sprachkurse mit 65 Unterrichtseinheiten	externe Teilnehmer	240,00 €
4.1.2.	Sprachkurse mit 33 Unterrichtseinheiten	externe Teilnehmer	125,00 €
<b>4.2.</b>	<b>Sprachkurse für interne Teilnehmer</b>	<b>Studierende / sonstige interne Teilnehmer</b>	
4.2.1.	Sprachkurse mit 65 Unterrichtseinheiten	interne Teilnehmer	185,00 €
4.2.2.	Sprachkurse mit 33 Unterrichtseinheiten	interne Teilnehmer	95,00 €
<b>5.</b>	<b>Prüfungs- und Bewerbungsgebühren</b>	<b>je Prüfung</b>	
<b>5.1.</b>	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung § 59 LHG	externe (berufstätige) ohne Hochschulzugangsberechtigung	80,00 €
<b>6.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>je Verfahren</b>	
<b>6.1.</b>	Ausstellung eines verlorengegangenen „Studentenausweises“ (Chipkarte) oder Ersatz einer vom Studenten beschädigten Chipkarte		5,00 €
<b>6.2.</b>	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		15,00 €
<b>6.3.</b>	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements oder eines Transkript of Records		15,00 €
<b>6.4.</b>	Zusätzliche Ausstellung einer Studienbescheinigung – auch vorangegangene Semester		5,00 €

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr</b>
<b>7.</b>	<b>Säumnisgebühren</b>	<b>je Verfahren</b>	
<b>7.1.</b>	verspätete Rückmeldung	wie bisher	10,00 €
<b>7.2.</b>	verspätete Prüfungsanmeldung	wie bisher	10,00 €
<b>8.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>		
8.1.	Zweitausstellung einer Chipkarte bei technischem Fehler der Karte	je Ausstellung	keine Gebühr
8.2.	Rücksetzung der PIN einer Chipkarte	je Ausstellung	5,00 €
8.3.	Ausstellung einer TAN-Liste für die Online-Verfahren	je Ausstellung	5,00 €
8.4.	Gebühr bei Bankrückbuchungen im Online-Rückmelde-Verfahren	je Rückbuchung	30,00 € + Gebühren der Bank
<b>9.</b>	<b>Bibliotheksgebühren</b>		
<b>9.1.</b>	<b>Mahngebühren</b>	<b>1. Mahnung</b> je ausgeliehenes Medium	<b>1,50 €</b>
9.1.1.	Mahngebühren	2. Mahnung je ausgeliehenes Medium	5,00 €
9.1.2.	jede weitere Mahnung	weitere Mahnungen je ausgeliehenes Medium	je 5,00 €
9.1.3	Botengänge im Zusammenhang mit Mahnverfahren	je Botengang	20,00 €
9.1.4	Mahngebühren für Kurzausleihe	Kurzausleihe je ausgeliehenes Medium	3,00 €

<b>9.2.</b>	<b>Fernleihe</b>		
9.2.1.	Fernleihe	je bestelltes Medium	1,50 €
<b>9.3.</b>	<b>Ersatzbeschaffungen / Beschädigungen</b>		
9.3.1.	Neubeschaffung bei Verlust, Beschädigung oder bei Nichtrückgabe nach der 4. Mahnung etc.	Wiederbeschaffungspreis	tatsächlicher Aufwand
9.3.2	Verlust von Mediendatenträgern	je Mediendatenträger Wiederbeschaffungspreis	2,50 € tatsächlicher Aufwand mindestens 2,50 €
9.3.3	Neuausstellung des Bibliotheksausweises	je Ausweis	5,00 Euro
<b>9.4</b>	<b>Sonstiges</b>		
9.4.1	Sonstige Auslagen, die der Hochschule Aalen berechnet werden (z.B. Fernleihe usw.)	fremde Auslagen	in der anfallenden Höhe
<b>10.</b>	<b>Kosten für Sprachtests</b>		
<b>10.1.</b>	<b>Test DaF</b> (Test Deutsch als Fremdsprache, Pflichtnachweis für Nicht-Deutsche Studierende, die sich an der Hochschule Aalen immatrikulieren wollen)	je Teilnehmer	175,00 €
<b>10.2.</b>	<b>TOEIC Test für Studierende bzw. Studienbewerber</b> (Test of English for International Communication, Nachweis englischer Sprachkenntnisse)	interne Teilnehmer	100,00 €
<b>10.3.</b>	<b>TOEIC Test für Studierende bzw. Studienbewerber</b> (Test of English for International Communication, Nachweis englischer Sprachkenntnisse)	externe Teilnehmer	130,00 €

**Zu 4.1. - 4.2.**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Teilnahme am Kurs fällig. Gebühren für außercurriculare Angebote werden bei Nichtzustandekommen des Kurses erstattet. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

**Zu 5.1.**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung / zum Test fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

**Zu 6.1. - 6.4.**

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

**Zu 7.1. - 7.2.**

Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

**Zu 9.1. -9.1.3.**

Gebühren für die zweite bis vierte Mahnung werden jeweils zusätzlich zu den vorangegangenen Mahnungen fällig. Die Gebühren entstehen mit Generierung des Mahndatensatzes.

**Zu 9.1.4**

Die Gebühr für Fristüberschreitungen bei Kurzausleihen wird für jeden angefangenen Öffnungstag fällig. Sie entsteht mit Generierung des Mahndatensatzes.

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.

## Anlage 2

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen

#### Entgeltordnung

Nr.	Raum	Bemessungs- grundlage  Fläche	Miete incl. Bewirtschaftungs- kosten pro Tag	Miete incl. Bewirtschaftungs- kosten bis 4 Stunden
<b>10.</b>	<b>Entgelte für die Vermietung von Räumen</b>			
<b>10.1.</b>	Foyer (keine Stühle)	650 m <sup>2</sup>	150,00 €	75,00 €
<b>10.2.</b>	Aula (festes Gestühl)	560 m <sup>2</sup>	130,00 €	65,00 €
<b>10.3.</b>	Hörsaal fest (Bunker)	80 m <sup>2</sup>	20,00 €	10,00 €
<b>10.4.</b>	Lehrsaal (lose Bestuhlung)	80 m <sup>2</sup>	20,00 €	10,00 €
<b>10.5.</b>	Konferenzraum (6 Achsen)	160 m <sup>2</sup>	35,00 €	17,50 €
<b>10.6.</b>	Konferenzraum (5 Achsen)	135 m <sup>2</sup>	30,00 €	15,00 €
<b>10.7.</b>	Konferenzraum (4 Achsen)	110 m <sup>2</sup>	25,00 €	12,50 €
<b>10.8.</b>	Konferenzraum (3 Achsen)	85 m <sup>2</sup>	20,00 €	10,00 €
<b>10.9.</b>	Konferenzraum (2 Achsen)	60 m <sup>2</sup>	15,00 €	7,50 €
<b>10.10.</b>	Konferenzraum (1 Achse)	30 m <sup>2</sup>	10,00 €	5,00 €
<b>10.11.</b>	Großer Hörsaal (Burren)	150 m <sup>2</sup>	35,00 €	17,50 €
<b>10.12.</b>	Kleiner Hörsaal (Burren)	70 m <sup>2</sup>	20,00 €	10,00 €



## **Anmerkungen zu 10.1. – 10.12.**

### **Grundsätzlich mietfrei sind**

- Staatliche Einrichtungen und Organisationen,
- Wissenschaftliche Kongresse, Kolloquien und sonstige Veranstaltungen der Hochschule im Zusammenhang mit Lehre und Forschung,
- Vortragsveranstaltungen von Professoren der eigenen Hochschule oder einer fremden Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung, soweit diese nicht gewerblichen Interessen dienen,
- Veranstaltungen des Vereins der Freunde und Förderer und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung,
- Veranstaltungen mit hochschulpolitischen Inhalten folgender Organisationen und Verbänden:
  - Veranstaltungen des Studentenwerks,
  - Zusammenschlüsse der Studierenden (AStA, Fachschaften UStA etc.),
  - Zusammenschlüsse von Professoren und Mitarbeitern (z. B. VHW, Hochschullehrerbund, VDI, Gewerkschaften etc.),
  - Veranstaltungen von Sponsoren und anderen Firmen, soweit diese der reinen Information dienen und keinen gewerblichen Charakter haben,
  - Industriemessen (z. B. IKOM),
  - informative Veranstaltungen der Technischen Akademie e. V., soweit es sich nicht um kostenpflichtige Kurse handelt,
  - Informationsveranstaltungen der Steinbeis-Stiftung, soweit es sich nicht um kostenpflichtige Veranstaltungen handelt,
  - Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. IHK etc.) sowie ähnlicher Organisationen, soweit diese keine gewerblichen Kurse durchführen.

### **Die Miete kann um bis zu 50 % ermäßigt werden bei:**

- Veranstaltungen der Akademie für Weiterbildung, soweit diese gemeinnützig ist und soweit sie Aufgaben des § 2 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Weiterbildung) wahrnimmt,
- wissenschaftliche, technische, kulturelle und sonstige Veranstaltungen, zu denen Studierende etc. einen freien oder ermäßigten Eintritt haben.